



**Das Prinzip der Selbständigkeit und das
Subsidiaritätsprinzip
im Deutschen Alpenverein**

Eine Betrachtung zur Denkschrift des
Hauptausschusses vom Dezember 1959

Von ALFRED JENNEWEIN
Sektion Stuttgart

Im Januar 1960

E
946

8 E 946



79 388

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens beobachten wir im letzten Jahrzehnt das zunehmende Bestreben, die Hilfe des finanziell Starken anzurufen und bereitwillig anzunehmen. Solche Hilfeleistungen sind unter zwei Voraussetzungen zu begrüßen:

1. wenn der Schwächere notwendige Vorhaben nicht ohne fremde Hilfe durchführen kann (Subsidiaritätsprinzip),
2. wenn die Hilfeleistung nicht an Bedingungen geknüpft ist, die die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen einengen (Selbständigkeitsprinzip).

Hilfsprinzip, Subsidiaritäts- und Selbständigkeitsprinzip ermöglichen, ohne daß die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Korporationen geschwächt werden, die Durchführung wichtiger, auch großer Vorhaben.

Andererseits verleitet eine zu weitgehende Hilfsbereitschaft den Schwächeren zu Unternehmungen, die über seine Kräfte gehen, und führt zur Minderung der pflichtgemäßen Prüfung seiner eigenen Kapazität. Die unausbleibliche Folge eines solchen Verfahrens wird sein, auch wenn der finanziell Stärkere selbstlos handelt, daß sich zumindest eine geistige Abhängigkeit des Schwächeren einschleicht und vollzieht. Das Bestreben des weitblickenden und selbstlosen Hilfeleistenden muß sein, dem Schwächeren Möglichkeiten und Chancen zur Stärkung aus sich heraus zu geben. Andernfalls droht auch dem Stärkeren die Gefahr, daß er, auf Grund anfänglich weitgehender Hilfsbereitschaft und der danach folgenden Häufung von „Vorgängen“ sich selbst zu übernehmen, gezwungen wird.

Wo das Prinzip der Subsidiarität mißachtet wird, besteht die Möglichkeit eines ungesunden Zentralismus, und besonders dann, wenn sich die Ziele des Hilfgewährenden mit denen des Hilfeempfangenden decken, wie dies beim Alpenverein im Verhältnis des Gesamtvereins zu den Sektionen der Fall ist.

I.

Die vom Hauptausschuß den Sektionen vorgelegte Denkschrift begründet eine Erhöhung des an den Hauptverein abzuführenden Beitrages für A-Mitglieder um 3 DM, für B-Mitglieder um 1.50 DM. (Die Hüttenumlage ist bis zum Jahre 1960 befristet.) Mit dieser Erhöhung sollen Mehraufwendungen finanziert werden für

A) Alpenvereins-Hütten . . .	DM 280 000	(einschließlich bisheriger Hüttenuml.)
B) Ausbildung und Jugend	DM 88 600	
C) Kulturelle Aufgaben . . .	DM 14 000	
D) Unfallfürsorge	DM 8 000	

Die unter B, C und D genannten Aufgaben sind zum überwiegenden Teil solche des Gesamtvereins. Nicht unter seine Zuständigkeit fallen Alpenvereinshütten, ihre Erhaltung, ihre eventuelle Erweiterung, ihre Ausstattung gemäß Behördenauflagen und

die Zubringung von Material zu ihrer Bewirtschaftung. Dies ist Sache der Eigentümer, der Sektionen. Gleichwohl ist der Gesamtverein in höchstem Maße daran interessiert, daß die Hütten als Hütten des Deutschen Alpenvereins erhalten, nach einheitlichen Gesichtspunkten gebaut (Hütten- und Wegebauordnung) und verwaltet werden (Allgemeine Hüttenordnung, Tölzer Richtlinien, Rahmensätze usw.).

Über diese Vorschriften hinaus sind und bleiben die Sektionen als Eigentümer in jeder Hinsicht verantwortlich. Hier also muß in besonderem Maße das Subsidiaritätsprinzip beachtet und wirksam werden. Nach diesem Prinzip soll nur dort helfend eingesprungen werden, wo zur Bewältigung eines dringend notwendigen Vorhabens oder gar Notstandes die Leistungsfähigkeit der betreffenden Sektion nicht ausreicht.

Die obengenannten Vorschriften stellen an sich schon einen Eingriff in die Selbständigkeit der Sektionen dar, auch wenn der Gesamtverein eine Beihilfe oder ein Darlehen zur Errichtung oder der Erhaltung der Hütte nicht geleistet hat. Im Sinne des Gemeinschaftsgedankens ist dieser Eingriff aber berechtigt und auch von den Sektionen als berechtigt anerkannt. Kritisch kann es werden, wenn eine Sektion unter dem Druck drohender Ablehnung eines Beihilfeantrages gegen ihre Überzeugung zu Auflagen gezwungen wird, von denen gemäß einer strittigen Auslegung der Vorschriften der Hauptverein nicht abzugehen bereit ist. Ja, schon die Tatsache, daß beim gegenwärtigen und auch kommenden Beihilfevolumen Unterstützungsgesuche abgelehnt werden müssen, bietet grundsätzlich die Möglichkeit, wenn auch nur negativ in die Unabhängigkeit der Sektionen einzugreifen.

II.

Der Bereich C, „*Kulturelle Aufgaben*“, ist eindeutig Angelegenheit des Gesamtvereins.

Im Bereich D, „*Unfallfürsorge*“, erfolgt nach der rechnerischen Erläuterung eine Kürzung der Rückstellung „*Unfallfürsorge*“. Ob das damit verbundene vergrößerte Risiko tragbar ist, wird der Hauptausschuß beim Beschluß über die Erhöhung des Höchstsatzes für Bergungskosten zu entscheiden haben.

Im Programm des Aufgabenbereiches B, „*Ausbildung und Jugend*“, sind Einzelaufgaben enthalten, die zweifellos als solche des Gesamtvereins zu betrachten sind, wie Grundkurse, Lehrtourkurse, Bergführerausbildung und Fahrtendienst. Wieweit die durch Vermehrung der Lehrgänge begründeten zusätzlichen Summen auch tatsächlich benötigt bzw. umgesetzt werden, wieweit auch Bedarf für jährlich zwei Bergführerkurse vorhanden ist, kann nur der zuständige Referent entscheiden. Das gleiche gilt für die neu beabsichtigten jährlich zweimal zu veranstaltenden Überholungskurse für das Lehrpersonal.

Daß für eine vom Hauptausschuß nur „gebilligte Auffassung des Jugendausschusses und des Jugendleitertages“ aus den Mitgliedergeldern ein Neuaufwand von 31700 DM aufgebracht werden soll, ist, bei aller Wertschätzung jeglicher Art von Jugendarbeit, zum mindesten überraschend. Diese „Auffassung“ ist, soweit sie den Sektionen bekannt geworden ist, nicht nur bei Vorständen und Beiräten, auch bei Leitern der Jugendgruppen selbst, noch reichlich umstritten. Da diese „Auffassung“, auch in das Gefüge der Sektionen einzugreifen, geeignet ist, scheint es notwendig zu sein, sie in

eine klar umrissene „*Ordnung*“ zu verarbeiten, die wie die anderen Ordnungen vom Hauptausschuß der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden muß.

Wie auch eine Hauptversammlung über einen entsprechenden Antrag grundsätzlich entscheiden mag, muß darüber hinaus jetzt schon festgehalten werden, daß die Zahl von jährlich fünf Lehrgängen mit je 20 Teilnehmern, also für jährlich 100 Jugendleiter, reichlich üppig erscheint angesichts der Tatsache, daß nach dem Bestandsverzeichnis 1959 199 Sektionen Jugendmitglieder melden, darunter nur 118 Sektionen mit mehr als 15 Jugendmitgliedern. Dabei ist nicht einmal ersichtlich, ob alle diese 118 Sektionen die gemeldeten Jugendmitglieder in Jugendgruppen zusammengefaßt haben und aus diesem Grund einen geschulten Jugendleiter benötigen.

III.

Im Aufgabenbereich A, „*Alpenvereins-Hütten*“, ergeben sich nach den grundsätzlichen Erörterungen der vorhergehenden Abschnitte noch einige nicht unwesentliche Einzelfragen.

1. Das rechtverstandene Subsidiaritätsprinzip muß in seiner Anwendung auf den Alpenverein verhindern, daß die Sektionen geschwächt werden. Bei einer Erhöhung des Beitrages an den Gesamtverein werden die Sektionen vor folgende Entscheidung gestellt:
 - a) Der erhöhte Beitrag wird aus dem bisherigen Haushalt der Sektion ohne Erhöhung des Sektions-Mitgliederbeitrages getragen.
 - b) Der Sektions-Mitgliederbeitrag wird um den abzuführenden Betrag erhöht.
 - c) Der Sektions-Mitgliederbeitrag wird über den abzuführenden Betrag hinaus erhöht mit der Begründung, daß ein erhöhter Finanzbedarf beim Hauptverein einen solchen auch bei der Sektion als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Berücksichtigt man, daß die Aufgaben, die den Sektionen selbst obliegen, ebenfalls umfangreicher und ihre Erfüllung teurer geworden ist, und stellt man die aus der Beitragserhöhung zu erwartenden Austritte in Rechnung, so ist festzustellen, daß die Sektionen, die den Beitrag nicht oder nur nach Fall b erhöhen, durch die Mehrabführung an den Hauptverein geschwächt werden. Einen gleichbleibenden Status gewährt nur der Fall c, wenn der Sektionsbeitrag um das Doppelte des abzuführenden Betrages, beim Vorschlag des Hauptausschusses, also um 6 DM erhöht wird.

Die unter A II Ziffer 1, dritter Absatz gegebene Begründung betrifft genauso die beteiligten Sektionen wie den Gesamtverein. Wenn die Sektionen mit demselben Weitblick die künftige Entwicklung, mindestens für fünf bis acht Jahre betrachten, ergibt sich für nahezu jede der hüttenbesitzenden Sektionen im gleichen Verhältnis dieselbe Situation. Die in der Einleitung zur Denkschrift des Hauptausschusses erwähnte Tatsache, daß die Sektionen in den letzten Jahren ihren Mitgliederbeitrag erhöht haben, ist ein Beweis dafür, daß sie einerseits die erhöhten Aufgaben, vielleicht auch nicht so weitblickend, erkannt haben und andererseits gewillt sind, soweit wie irgend möglich, diese selbst zu meistern.

Eine Erhöhung des Sektions-Mitgliederbeitrages um 6 DM, so berechtigt sie wäre, gilt aber allgemein als ein zu großer Steigerungsbetrag, wengleich auch dann noch der Alpenverein zu den „billigen“ Vereinen zählen würde.

Geschwächte Sektionen aber, besonders die hüttenbesitzenden – ganz allgemein gesagt – drohen in weitere, dann nicht mehr sinnvolle Abhängigkeit vom Gesamtverein zu geraten. Dies würde bewirken, daß ausnahmslos jede Sektion sich bei Hüttenvorhaben berechtigt fühlt, vom Hauptverein mit mindestens moralischem Anspruch den in der Hütten- und Wegebauordnung festgelegten Vierzig-Prozentsatz zu fordern. Die Verleitung, die Kostenvoranschläge für Bauvorhaben zugunsten der Eigenleistung der Sektion zu diesem Zweck zu frisieren, wird dann durch den gegebenen Notstand begünstigt. Die ursprünglich subsidiär bestimmte Hilfeleistung wird umgewandelt in ein zwangsläufig bestimmtes Abhängigkeits- und Verpflichtungsverhältnis. Dies aber widerspräche der bisherigen Struktur des Deutschen Alpenvereins und untergrübe den von ethischen Motiven getragenen Charakter unserer großen Gemeinschaft.

Geschwächte Sektionen können aber auch nicht mehr die Mittel aufbringen (60%), die die Voraussetzungen bilden für den vom Hauptverein zu gewährenden Unterstützungssatz von 40%, so daß die vorgesehenen 400 000 DM nur den dann noch leistungsfähigen Sektionen zur Verfügung stehen würden und könnten.

2. Nach dem Beschluß der Hauptversammlung in Hof sollen im Ödland neue Hütten nicht mehr erstellt werden. Da „der Erschließung endgültig eine Grenze gesetzt“ ist, kommen Neubauten auch außerhalb des Ödlandes nicht mehr zur Diskussion. Es kann sich also neben den Kosten zur Erhaltung der Hütten höchstens noch um solche für Erweiterungen dort handeln, wo die Kapazität der einzelnen Hütte nicht mehr ausreicht. Für den Wiederaufbau zerstörter Hütten kommt ein anderer Haushaltstitel bzw. die Versicherung auf.

Bei Erweiterungsbauten handelt es sich durchweg um Vorhaben, die zwangsläufig durch dauernde oder saisonbedingte Überbelegung bedingt sind. Im Normalfall werden deshalb diese Hütten zu den „aktiven“ zu zählen sein. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie nach der Erweiterung aktiv bleiben werden, andernfalls würde eine Fehlplanung vorliegen. Für den Erweiterungsbau hat die betreffende Sektion natürlicherweise akuten Geldbedarf, der vom Gesamtverein durch ein niederverzinsliches, besser zinsloses Darlehen zu einem bestimmten Teil vorübergehend aufgebracht werden kann. In den folgenden Jahren wird die aktiv gebliebene erweiterte Hütte so viel einbringen, daß die eingegangenen Verpflichtungen der Sektion zusammen mit einem etwa erhöhten Sektionsaufkommen gedeckt werden können. Eine nachträgliche Umwandlung des Darlehens in eine Beihilfe – wenn schon von einer solchen Möglichkeit wie in der Denkschrift unter A III 5 gesprochen werden soll – wäre hier nicht zu verantworten.

Die erforderliche Erhöhung des Darlehensstockes ließe sich dadurch erreichen, daß die Sektionen mindestens einen Teil ihrer Rücklagen für geplante Vorhaben und ihre Reserven, statt sie bei der Bank unterzubringen, dem Deutschen Alpenverein zur Verfügung stellen. Darüber hinaus könnte der Deutsche Alpenverein

auch die Gewährung von Darlehen von Sektion zu Sektion vermitteln und ihre Rückzahlung verbürgen. Bei einer solchen Regelung könnten allerdings gewährte Darlehen als Vorausfinanzierungen nicht zinslos gegeben werden.

3. Der Erhaltungsaufwand und der Aufwand für Auflagen der Behörden kann bei aktiven Hütten, bei denen ein Erweiterungsbau noch nicht akut ist, eventuell unter Aufnahme eines Darlehens, von den betreffenden Sektionen selbst bewältigt werden. Bei passiven Hütten, besonders wenn es sich um Hütten kleiner Sektionen handelt, ist die Mithilfe des Gesamtvereins als begründet zu betrachten.

4. Das Zubringerwesen ist vorwiegend eine Angelegenheit des Hüttenwirtes. Bei der derzeitigen Personal- und auch Wirtschaftslage gehört die Pächterfrage (auch in Österreich) zu den schwierigsten Problemen der Hüttenbewirtschaftung. Insofern wird das Zubringerwesen auch zu einer Angelegenheit der Sektion, die danach trachten muß, dem Pächter einen Anreiz zu bieten. Eine Möglichkeit zur Lösung solcher Schwierigkeiten stellt die Errichtung eines Materialaufzuges dar.

Im allgemeinen wird ein Materialaufzug auch zur Beförderung von Gepäckstücken der Besucher verwendet werden können. Erfahrungsgemäß sind diese bereit, dafür einen verhältnismäßig hohen Betrag zu entrichten, der neben einer Klausel im Vertrag mit dem Pächter mit zur Amortisierung der Baukosten beitragen wird. Bei gut besuchten Hütten wird ein kürzerer Zeitraum für die Amortisation anzusetzen sein als bei schwach besuchten. Dieser verschiedenen Ausgangslage wird bei einer Unterstützung durch den Gesamtverein dadurch Rechnung zu tragen sein, daß im einen Fall ein Darlehen, im andern eine Beihilfe gewährt wird.

Zu prüfen wäre, ob sich die Herstellung von Materialaufzügen bei Fertigung genormter Bauteile durch eine leistungsfähige Auftragsfirma nicht verbilligen würde.

5. Bei der Errechnung der Kosten (A II) wird vom angemeldeten Bedarf des Jahres 1959 ausgegangen. Wenn auch die darauf aufgebaute Beweisführung nicht überzeugt, weil zuviel Zufälligkeiten und Unbekannte enthalten sind – dies geht auch aus der großen Divergenz zwischen den Zahlen der Vorjahre und der durchschnittlichen Baukosten pro Objekt hervor, 16 500 DM im Jahre 1957, 30 800 DM im Jahre 1958 und 36 800 DM im Jahre 1959 –, so werden die mutmaßlichen Endzahlen doch nicht wesentlich abweichen von der genannten Summe von acht bis zehn Millionen DM. Immerhin würde eine Minderung von beispielsweise einer Million DM bei der in der Denkschrift angewandten Rechnungsweise im Endeffekt eine Minderung des jährlichen Mehrbedarfes von 50 000 bis 80 000 DM bedeuten. Ganz große Erweiterungsbauten, die die Kosten für angemeldete Bauvorhaben eines Jahres naturnotwendig in die Höhe schnellen lassen, zum Beispiel Jamtalhütte, werden, sofern sie nicht eine Ermutigung bei anderen Sektionen auslösen, zu den Seltenheiten zu zählen sein.

Auch die Mutmaßung, daß der Nachholbedarf und die Notwendigkeit von Erweiterungsbauten innerhalb eines Zeitraumes von fünf bis acht Jahren durchgeführt sein müssen, ist trotz der etwa parallel verlaufenden Planung beim Österreichischen Alpenverein nicht ganz einleuchtend. Es ist richtig, daß eine

rasche Verwirklichung der Pläne und eine umgehende Beseitigung von Schäden und Mißständen wünschenswert erscheint. Die Realitäten, wie die mangelnde Kapazität der Sektionen, aber auch der Engpaß im Baugewerbe werden alle Beteiligten vor untragbaren Überbelastungen bewahren. Das bedeutet, daß der angenommene Zeitraum zwangsläufig sich verlängern wird.

Beim Vergleich mit dem Österreichischen Alpenverein als Beweis der Stichhaltigkeit der angeführten Zahlen fällt auf, daß demnach der Österreichische Alpenverein in den nächsten fünf Jahren jährlich den Schillingwert von rund einer halben Million DM seinen Sektionen als Unterstützung zur Verfügung stellen will.

6. Das Ergebnis dieser Untersuchungen rechtfertigt die Aufstellung folgender Grundsätze:

- a) Die Sektionen dürfen nicht geschwächt, ihre Selbständigkeit darf nicht weiter gemindert werden.
- b) Erweiterungsbauten sollten vornehmlich durch Gewährung möglichst zinsloser Darlehen, ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Umwandlung in eine Beihilfe, gefördert werden.
- c) Der normale Erhaltungsaufwand der Hütten sollte nur bei passiven Hütten durch Gewährung von Beihilfen zum Aufwand der Sektionen aufgebracht werden.
- d) Die Errichtung von Materialaufzügen, die auf Grund örtlich und wirtschaftlich begründeter Verhältnisse notwendig werden, soll vornehmlich durch Gewährung von Darlehen, nur in begründeten Fällen durch Beihilfen unterstützt werden.
- e) Mit aller Wahrscheinlichkeit wird sich der angenommene Zeitraum zwangsläufig vergrößern.

IV.

Die Sektionen und die Vereinsöffentlichkeit sind den Organen der Vereinsführung zu Dank dafür verpflichtet, daß sie in weitblickender Weise auf unausweichliche und kostspielige Entwicklungen mit dem erforderlichen Nachdruck hingewiesen haben. Auch in der Hauptversammlung in Memmingen wurde die Wichtigkeit der Aufgaben nicht bestritten. Die Aussprache bewegte sich um die Frage, auf welche Weise diese Riesenaufgaben zu bewältigen sind. In der Denkschrift des Hauptausschusses wird nun erneut nachzuweisen versucht, daß eine Erhöhung der Beitragsabgabe auf 8 DM bzw. 4 DM die einzige Möglichkeit darstellt.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu I bis III soll nun versucht werden, aus der Idee der Einheit des Deutschen Alpenvereins und seiner gemeinsamen Aufgaben eine zweite Möglichkeit aufzuzeigen:

1. Der Mehrbedarf des Gesamtvereins

- a) Ein Mehraufwand für kulturelle Aufgaben (C) und für Unfallfürsorge (D) von zusammen 22000 DM wird anerkannt.
- b) Beim Aufgabenbereich Ausbildung und Jugend (B) scheint jeweils ein Maximalprogramm vorgesehen zu sein. Eine Vorwegnahme der Entscheidung für die kommenden Haushaltjahre erscheint noch nicht begründet, solange nicht die Erfahrungen eines Jahres mit dem zusätzlichen Programm vorliegen bzw. abgeschätzt werden können. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen auch unter II dürfte hier ein Mehrbetrag von 58600 DM zu dem im Voranschlag 1960 vorgesehenen laufenden Betrag von 36000 DM für diese spezifischen Aufgaben wenigstens vorläufig ausreichen.
- c) Der im Programm für die Alpenvereins-Hütten (A) entwickelte Katalog von dringenden und unausweichlich notwendigen Aufgaben muß bewältigt werden. Unter Berücksichtigung und Ausschöpfung der unter III ausgeführten Modalitäten ergibt sich ein Mehrbedarf von 180000 DM.

2. Das Aufkommen der Sektionen

- a) Eine Erhöhung der Beitragsabgabe an den Gesamtverein ist nicht zu umgehen. Die Bereitschaft der Sektionen kam bei der Aussprache in Memmingen und bei der Probeabstimmung zum Antrag Ebsen eindeutig zum Ausdruck. Mit der in Abschnitt IV, 1 gegebenen Begründung wird dies zur Folge haben, daß die übergroße Mehrzahl der Sektionen zu einer Erhöhung ihres Mitgliederbeitrages gezwungen sein wird.

Eine Erhöhung des an den Hauptverein abzuführenden Betrages bei A-Mitgliedern von 5 DM auf 7 DM, bei B-Mitgliedern von 2.50 DM auf 3.50 DM ergibt ab 1961 ein Mehraufkommen von 240600 DM.

- b) Bei den nichthüttenbesitzenden Sektionen ist ein Bedürfnis, ihren Sektionsbeitrag über die Mehrabgabe an den Gesamtverein hinaus zu erhöhen, in viel geringerem Maße vorhanden als bei den hüttenbesitzenden. Die Mitglieder derselben und auch diese Sektionen selbst wären demnach abermals begünstigt, über die in der Begründung des Antrages der Sektion Tübingen (Hauptversammlung Memmingen) enthaltenen Argumente hinaus. Um im Rahmen des Gemeinschaftsgedankens im Deutschen Alpenverein hier einen Ausgleich ohne zweierlei Recht zu schaffen, sind zwei Entschlüsse zu fassen:

Durch Beschluß der Hauptversammlung soll der Mindestbeitrag der Sektionen von 10 DM auf 14 DM erhöht werden. Diese Erhöhung entspricht der Erhöhung der Beitragsabgabe an den Hauptverein, nämlich 40%. Mit diesem Beschluß wird in etwa eine zu befürchtende und auch moralisch nicht zu unterstützende Mitgliederwanderung zwischen den Sektionen vermieden.

Um die damit zwangsläufig gebotene Begünstigung der Kassenlage einzelner Sektionen der Allgemeinheit, insbesondere der Hüttenbetreuung, zugute kom-

men zu lassen, sollen diese, auch gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, künftig aus den anderen Beihilfetiteln grundsätzlich geringere oder keine Beiträge mehr erhalten. Ausnahmen sollen nur bei besonders gelagerten Verhältnissen möglich sein. Als Beihilfetitel kommen hier in Frage: Vortragswesen und Fahrtenbeihilfen.

Ohne daß, im ganzen gesehen, eine Minderung der Leistung selbst eintritt, deren Wichtigkeit dadurch in keiner Weise in Zweifel gezogen wird, bewirkt diese Maßnahme, daß die beiden genannten Haushaltitel zugunsten des erhöhten Bedarfes für Hütten gekürzt werden können um 20000 DM.

3. Zusammenfassung der Vorschläge:

- a) Der Beitrag an den Hauptverein wird für A-Mitglieder auf 7 DM, für B-Mitglieder auf 3.50 DM erhöht. Mehraufkommen 240 600 DM
- b) Beschluß der Hauptversammlung: Der Mindestbeitrag wird von 10 DM auf 14 DM erhöht. (§ 9 Ziffer 4 der Satzung.)
- c) Die Beihilfetitel des Haushaltsplanes: Vortragswesen und Fahrtenbeihilfen werden zugunsten der Hüttenbeihilfen gekürzt um zusammen 20 000 DM
- d) Weisung für die Verwendung des Mehraufkommens (einschließlich Haushaltsausgleich nach c):
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| Aufgabenbereich A | 180 000 DM |
| Aufgabenbereich B | 58 600 DM |
| Aufgabenbereich C | 14 000 DM |
| Aufgabenbereich D | 8 000 DM |
| | <u>260 600 DM</u> |
- e) Verschiebung des Verhältnisses von Beihilfen zu Darlehen. Förderung von Hüttenvorhaben mehr als bisher durch unverzinsliche Darlehen. Beihilfen nur in den Fällen, bei denen nachweislich eine Amortisation in weniger als fünf bis acht Jahren nicht möglich erscheint.
- f) Erschwerte Umwandlung von gewährten Darlehen in Beihilfen.

4. Schlußaufrechnung der vereinten Bemühungen um die Hütten:

- a) Aufkommen des Hauptvereins für Beihilfen
- | | |
|--|-------------------|
| laufend nach dem Haushaltplan 1960 | 120 000 DM |
| Mehraufkommen 1961 ff. | <u>180 000 DM</u> |
| jährlich Summe | 300 000 DM |
- In einem Zeitraum von zehn Jahren 3 Mill. DM

b) Aufkommen der hüttenbesitzenden Sektionen laufend 1960

nach der Beihilfegewährung 1960 (40% vom Hauptausschuß, 60% durch Sektionen) mindestens 400 000 DM

vom Hauptausschuß nicht unterstützte Investitionen 1960 zirka 150 000 DM

Mehraufkommen 1961 ff.

Annahme: die Hälfte der Sektionen erhöht ihren Mitgliedsbeitrag..... 100 000 DM

Erhöhung der Rahmensätze zirka 50 000 DM

jährlich Summe 700 000 DM

In einem Zeitraum von zehn Jahren 7 Mill. DM

Der tiefere Sinn dieser notwendigerweise umfangreich gewordenen Betrachtung und auch der entwickelten, vielleicht revolutionär anmutenden, sicherlich allseitig erregenden Vorschläge liegt nicht darin, die Denkschrift des Hauptausschusses zu widerlegen und damit dessen Entschlüsse um der Kritik willen zu korrigieren. Die Bemühungen gingen vielmehr darum, einen anderen Weg zu finden und aufzuzeigen, der am Ende zum gleichen Ergebnis führt, der aber die erprobte innere Struktur unseres Deutschen Alpenvereins, seine föderative Konstitution nicht antastet.

Es wurde versucht, diesen Weg zu finden aus der Synthese von Gesetzmäßigkeiten sowohl des Hauptvereins als auch der Sektionen. Dabei wurde Wert darauf gelegt, daß angesichts der auf uns zukommenden großen Verpflichtungen der betrübliche Eindruck des Feilschens um Winzigkeiten und geringe Beträge vermieden wird.

Zweifellos ist es vom Standpunkt des Gesamtvereins verständlich, wenn er versucht, die unabdingbaren Aufgaben und die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen durch die dazu benötigte Erhöhung der Beitragsabgabe zu bewältigen.

Die Vertreter der Sektionen andererseits sind gezwungen, die etwaigen Folgen einer solchen Regelung zu überdenken. Ausgangspunkt dieser Überlegungen muß das Bestreben sein, das Eigenleben der Sektionen in den gegebenen Grenzen zu erhalten, auch wenn damit größere Belastungen für einzelne Sektionen verbunden sein sollten. Keine Freiheit ohne Opfer! In ihr erkennen wir das Unterpfand für eine gesunde, auf der Basis einer idealistisch begründeten und zu gegenseitiger Hilfe bereiten Gemeinschaft des Deutschen Alpenvereins.